



# Statuten Judokwai Walenstadt

---

## **Präambel**

Der Judokwai Walenstadt (JkW) wurde am 14. September 1973 als eine Vereinigung von Sportsfreunden der vom Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbandes (SJV) vertretenen Budosportarten gegründet.

Anmerkung: Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

## **Artikel 1      Name, Sitz**

- 1      Unter dem Namen Judokwai Walenstadt, nachfolgend JkW genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Walenstadt.

## **Artikel 2      Zweck**

- Ausrichtung*      1      Der JkW bezweckt den Betrieb und die Förderung der Sportart Judo, insbesondere durch:
- Ausbildungskurse, und Prüfungen
  - regelmässige Trainingsstunden
  - Wett- und Freundschaftskämpfe, Demonstrationen
  - Versammlungen und Anlässe zur Pflege der Kameradschaft
- Die Hauptversammlung kann die Aufnahme weiterer Budosportarten ins Trainingsprogramm, beziehungsweise deren Aufhebung beschliessen.
- Anschluss an Verbände*      2      Der JkW ist dem Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbandes (SJV) und den Kantonalverbänden St.Gallen-Thurgau (KJV SG-TG) sowie Zürich (ZJV) angeschlossen.
- Ergänzungen zur Ausrichtung - Ethik Charta*      3      Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für alle Aktivitäten des JkW.
- Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung, Drogen sowie das Rauchen werden abgelehnt und bekämpft. Der JkW verzichtet auf Tabakssponsoring. Der JkW fördert fairen, sauberen Sport und den respektvollen Umgang untereinander.
- Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist im Anhang 2 geregelt.
- Unabhängigkeit*      4      Der JkW ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

## **Artikel 3      Mitgliedschaft**

- Mitglieder-kategorien*      1      Der JkW besteht aus:
- Aktivmitgliedern
  - Passiv- und Gönnermitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- Aktivmitglieder*      2      Aktivmitglieder sind alle natürlichen, sportlich aktiven Personen ab dem Jahr, in welchem sie 14 Jahre alt werden.

<i>Passiv- und Gönnermitglieder</i>	3	Passiv- und Gönnermitglieder sind Personen, welche den Verein in ideeller und finanzieller Hinsicht unterstützen. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Ehrenmitglieder</i>	4	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich durch langjährigen persönlichen Einsatz zum Wohle des JkW verdient gemacht haben. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.
<i>Altersklassen</i>	5	Der JkW orientiert sich grundsätzlich an den Altersklassen des SJV.
<i>Eintritt</i>	6	Aufnahmewillige können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten, sofern alle Bedingungen (Anmeldeformular, regelmässiger Trainingsbesuch) erfüllt sind. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 13. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung, Austritt</i>	7	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende eines Monats mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	8	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, die Trainingsbestimmungen und Anweisungen der Trainer wiederholt verletzen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	9	Alle Mitglieder haben nach Absprache mit den zuständigen Verantwortlichen das Recht auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teilnahme an der Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung)</li> <li>▪ Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen</li> <li>▪ Informationen über die Vereinsaktivitäten sowie Einsichtnahme in die Vereinsführung und –protokolle</li> </ul>
<i>Pflichten</i>	10	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ den jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Beitragsreglement im Anhang zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind der Vorstand, Trainer und Ehrenmitglieder.</li> <li>▪ Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Telefon, Email etc.) sowie Austritte, Übertritte oder Dispensationsgesuche sofort dem Aktuar oder Präsidenten schriftlich zu melden.</li> <li>▪ bei besonderen Anlässen (z.B. Turnierorganisation, Frondienst) aktiv mitzuhelfen</li> </ul> <p>Aktivmitglieder sind zum Besuch der Hauptversammlung verpflichtet. Bei Nichtteilnahme haben sich diese beim Vorstand im Voraus schriftlich zu entschuldigen.</p>

#### **Artikel 4      Finanzierung, Haftung**

- Finanzierung*      1      Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
  - Überschüsse und Erlöse aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
  - Sporttoto-Gelder
  - Beiträge von Jugend + Sport
  - Einnahmen aus Sponsoring
  - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen Dritter
- Haftung*      2      Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- Versicherungen*      3      Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

#### **Artikel 5      Geschäftsjahr**

- 1      Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Artikel 6      Organe**

- 1      Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung,
  - der Vorstand,
  - die Revisoren

#### **Artikel 7      Hauptversammlung**

- Ordentliche Hauptversammlung*      1      Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ des JkW. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
- Einberufung*      2      Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.
- Ausserordentliche Hauptversammlung*      3      Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.
- Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- Geschäfte*      4      Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen
- Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
  - Genehmigung Jahresbericht
  - Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge

		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung Jahresprogramm mit Jahresbudget</li> <li>▪ Genehmigung von Leitbild- oder Statutenänderungen</li> <li>▪ Aufnahme weiterer Budoportarten, bzw. deren Aufhebung</li> <li>▪ Wahl des Präsidenten</li> <li>▪ Wahl des Technischen Leiters</li> <li>▪ Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder</li> <li>▪ Wahl der Revisoren</li> <li>▪ Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>▪ Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder</li> <li>▪ Auflösung des Vereins</li> </ul>
<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, der diese zu traktandieren hat.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Mit Ausnahme der Passiv- und Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 14 Jahre alt werden.  Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Sofern nicht ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt, wird offen abgestimmt.
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Stichtscheid des Vorsitzenden. Bei Wahlen gilt das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
<i>Versammlungs-führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

## **Artikel 8      Vorstand**

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den JkW nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.
<i>Zusammen- setzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen und gliedert sich zumindest in die Funktionen Präsident, Aktuar, Kassier, Technischer Leiter, Beisitzer.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine <b>Amtsdauer von 2 Jahren</b> . Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
<i>Konstitution</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidenten und des technischen Leiters konstituiert sich der Vorstand selber.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen,</li> <li>▪ Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse,</li> <li>▪ Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung,</li> <li>▪ Erarbeitung des Jahresprogramms mit Jahresbudget,</li> </ul>

- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,
  - Wahl von Trainern, Leitern und Betreuern sowie Überwachung des Trainings- und Wettkampfbetriebes,
  - Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
  - Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung,
  - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
  - Vertretung des Vereins nach aussen.
- Beschlussfähigkeit* 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er tagt auf Einberufung durch den Präsidenten oder wenn es 2/3 des Vorstandes verlangen. Beschlüsse werden mit einfachem, offenem Mehr gefasst.
- Rechtsverbindliche Unterschrift* 7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied. In Verhinderungsfällen gilt die Unterschrift des Vizepräsidenten zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
- Entschädigung* 8 Den Vorstandsmitgliedern und Trainern werden die aus ihrer Vereinstätigkeit erwachsenen, notwendigen Auslagen (Telefon, Porti, Bahn, Benzin) gegen Quittung vergütet. Die Entschädigung für geleistete Trainingslektionen und Turnierbegleitungen erfolgen nach einem Verteilschlüssel entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistung Sie darf in der Summe den Gesamtbeitrag der erhaltenen J+S-Beiträge pro Jahr nicht übersteigen.

#### **Artikel 9      Revisoren**

- Revisoren* 1 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 3 Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal 2 Amtsperioden beschränkt. Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

#### **Artikel 10      Auflösung und Liquidation**

- Beschlussfassung* 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen, und gilt nur sofern nicht mindestens 20 stimmberechtigte Aktivmitglieder die Weiterführung des Vereins verlangen.
- Zuweisung Vermögen* 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren Sportvereinen im Sarganserland zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

#### **Artikel 11      Schlussbestimmungen**

- Beschlussfassung* 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 13. April 2007 in Walenstadt genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 14. September 1973 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Walenstadt, 13. April 2007



*Benno Müller*  
Präsident



*Reto Gubser*  
Vizepräsident

## Anhang 1: Beitragsreglement des Judokwai Walenstadt

Dieser Anhang ist ein integrierender Bestandteil der Statuten.

### 1. Alterskategorien

Schüler bis 13 Jahre (U14)  
Jugend bis 16 Jahre (U17)  
Junioren bis 19 Jahre (U20)

### 2. Jahresmitgliederbeiträge JkW ab 1.1.2007

Die Beiträge werden jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung genehmigt.

Schüler (U 14)	Fr. 120.–
Aktivmitglieder	Fr. 150.–
Gönnermitglieder	Fr. 100.–
Passivmitglieder	Fr. 50.–
Ehrenmitglieder, Trainer, Vorstand	beitragsfrei

Bei unterjährigem Neueintritt (Abgabe des Anmeldeformulars) wird der Mitgliederbeitrag pro rata berechnet. Bei unterjährigem Austritt bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet.

#### **Ermässigungen:**

Bei mehreren Vereinsmitgliedern aus derselben Familie wird der jeweils günstigste Beitrag wie folgt reduziert:

Für das dritte Familienmitglied um 50%

Für das vierte Familienmitglied um 75%, jedes weitere Familienmitglied ist beitragsfrei

### 3. Verbandslizenzen

Sportler ab Gelbgurt, welche an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die Kosten für einen Pass (einmalig) und der SJV-Jahreslizenz zu entrichten. Die Lizenzbeiträge werden durch den Sportverband festgelegt und durch den JkW zusätzlich in Rechnung gestellt.

Judopass (einmalig)	Fr. 40.–
SJV-Jahreslizenz bis U 14	Fr. 10.–
SJV-Jahreslizenz ab 14 Jahre	Fr. 35.–

Die Hauptversammlung vom 13. April 2007 hat das Beitragsreglement mit Wirkung ab 1.1.2007 genehmigt.

Walenstadt, 13. April 2007

Judokwai Walenstadt



Benno Müller  
Präsident



Reto Gubser  
Vizepräsident

## **Anhang 2: Ethik-Charta und Sport rauchfrei**

Die nachfolgenden Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

### **Anhang 2.1: Ethik-Charta**

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

#### **Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

##### **1. Gleichbehandlung für alle!**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

##### **2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

##### **3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

##### **4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

##### **5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

##### **6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

##### **7. Absage an Doping und Suchtmittel!**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)

### **Anhang 2.2: Sport rauchfrei**

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet insbesondere:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/GV)
  - Spezielle Anlässe: z.B. Chlausabend, Jubiläen etc.